

Begründung

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Fresendelf für das Gebiet "nördlich Karblocksacker - Flurstück 25/2, 26/2, 56/3, 56/4, 57/1, 57/2, Teilst. 89 -"

1. Rechtsgrundlage und Entwicklung aus dem Bebauungsplan Nr. 1

Rechtsgrundlage § 8 ff BBauG vom 18. 8. 76 BGBI. I S. 2256. Die anliegende 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde aus dem mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 28. 8. 64 genehmigten Bebauungsplan Nr. 1 entwickelt.

2. Städtebauliche Maßnahmen

Die Eigentümer Fick (Flurstück 57/1, 57/2, 56/3, 56/4) und Bohn (Flurstück 25/2, 26/2) beabsichtigen, auf ihren Grundstücken ein zweites Wochenendhaus zu erstellen. Auf den im rechtsgültigen Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen ist eine Bebauung kaum möglich, da das Gelände sehr tief liegt. Durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, ein weiteres Haus auf dem Flurstück 25/2 bzw. 57/2, 56/3 zu erstellen. Die Anzahl der Wochenendhäuser wird durch diese Überarbeitung nicht erhöht, da eine spätere Bebauung der Flurstücke 26/2 und 57/1 durch die Verlegung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht genehmigt werden kann.

Fresendelf, den 31. JULI 1979



Gemeinde Fresendelf

Henke
Bürgermeister